

Aufgrund von § 23 Absatz 1 und 2 Satz 1, § 64 Absatz 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Ziffer 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1) erlässt der Senat im Benehmen mit den Fakultätsräten der Juristischen Fakultät, der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Satzung zur Änderung der Neufassung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung als Rahmenordnung für Studium und Prüfungen nach § 23 Abs. 1 und 2 BbgHG vom 27.01.2016^{1 2}:

Erste Satzung vom 02.11.2016 zur Änderung der Neufassung der Allgemeinen Studien- und Prüfungs- ordnung für Bachelor- und Masterstu- diengänge (ASPO) vom 27.01.2016

Artikel 1

Die Neufassung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Fassung vom 27.01.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Noten der im Ausland erbrachten Leistungen werden aufgrund eines Beschlusses des zuständigen Prüfungsausschusses umgerechnet und gehen auf diese Weise in die Bildung der Durchschnittsnote ein. Die diesem Beschluss zugrundeliegende Äquivalenztabelle wird hochschulintern veröffentlicht.

2. § 17 Abs. 8 S. 2 wird wie folgt geändert:

Die studienangsspezifischen Ordnungen können weitere Sprachen oder diesbezügliche Einschränkungen vorsehen.

3. § 17 Abs. 11 S. 3 wird wie folgt geändert:

Der zuständige Prüfungsausschuss oder die studienangsspezifischen Ordnungen können darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

4. § 17 Abs. 14 S. 5 wird wie folgt geändert:

Wenn ein Gutachter oder eine Gutachterin die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, das andere Gutachten diese jedoch mit mindestens „ausreichend“, wird von dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses ein drittes Gutachten eingeholt.

5. § 21 Abs. 2 S. 2 wird wie folgt geändert:

Täuschungsversuche sind dem zuständigen Prüfungsausschuss mitzuteilen, falls dieser die Entscheidung nach der studienangsspezifischen Ordnung nicht selbst zu treffen hat, und aktenkundig zu machen.

6. § 23 Abs. 8 wird neu eingefügt:

Bei Studienabschlüssen, die Teil von Doppel- oder Mehrfachabkommen sind oder in engem Zusammenhang mit der Ausbildung in gemeinsamen Studiengängen mit ausländischen Hochschulen stehen, können die studienangsspezifischen Ordnungen die Umrechnung der ausländischen Benotung vorsehen.

7. § 26 Abs. 1 S. 5 und 6 werden wie folgt geändert:

In Fällen einer Notenvergabe nach § 2 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung ist die Gesamtnote bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln. Den errechneten Punktwerten entsprechen folgende Notenbezeichnungen:

- Sehr gut = 14 bis 18 Punkte
- Gut = 11,50 bis 13,99 Punkte
- Vollbefriedigend = 9 bis 11,49 Punkte
- Befriedigend = 6,50 bis 8,99 Punkte
- Ausreichend = 4,00 bis 6,49 Punkte
- Mangelhaft = 1,50 bis 3,99 Punkte
- Ungenügend = 0 bis 1,49 Punkte.

Artikel 2

Diese erste Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 02.11.2016 seine Genehmigung erteilt.

² Der Stiftungsrat hat mit Beschluss vom 15.12.2016 seine Genehmigung erteilt.